



Jahrgang 2024 / Nr. 68 vom 25. Oktober 2024

618. Verordnung über Gebühren bei Überschreitung der im Curriculum festgelegten Studiendauer

618. Verordnung über Gebühren bei Überschreitung der im Curriculum festgelegten Studiendauer

- §1.** Die Studierenden haben das Weiterbildungsstudienprogramm grundsätzlich in der im jeweiligen Curriculum festgelegten Dauer abzuschließen.
- §2.** Studierenden, die die jeweilige Studiendauer überschreiten, sind folgende Gebühren zu verrechnen, sofern in der Festlegung des Weiterbildungsstudienbeitrags nicht anders vorgesehen:
- (1) In den ersten beiden Semestern der Überschreitung der Betrag von € 165,00 pro Semester.
 - (2) Ab dem dritten Semester der Überschreitung der Betrag von € 330,00 pro Semester.
 - (3) Für sozial bedürftige Personen wird der administrative Mindestbeitrag von € 50,00 festgelegt. Die Reduktion auf den Mindestbeitrag ist von der Departmentleitung nach Vorlage eines Nachweises der sozialen Bedürftigkeit zu genehmigen.
 - (4) Für Studierende, bei denen eine Behinderung nach bundesgesetzlichen Vorschriften mit mindestens 50% festgestellt ist, wird der administrative Mindestbeitrag von € 50,00 festgelegt. Die Reduktion auf den Mindestbeitrag ist von der Departmentleitung nach Vorlage des Nachweises des Grades der Behinderung zu genehmigen.
- §3.** Das Servicecenter für Studierende hat die Studierenden schriftlich zu erinnern, die Fortsetzungsmeldung vorzunehmen.
- Eine Fortsetzungsmeldung zum Weiterbildungsstudienprogramm ist nur dann durchzuführen, wenn die Gebühren bis zum Ende der Fortsetzungsmeldungsfrist einbezahlt wurden.
- §4.** Inkrafttreten: Die Verordnung tritt mit Sommersemester 2025 in Kraft.
- §5.** Die im Mitteilungsblatt Nr. 70 vom 20.10.2020 verlautbarte Verordnung tritt mit Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

Für das Rektorat

Mag. Friedrich Faulhammer
Rektor